



Aussteller bzw. steuerbegünstigte Einrichtung:

Arche Noah Transilvania e. V.
Siebelstraße 10
04435 Schkeuditz

Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

(Absender für Postversand:
Arche Noah Transilvania e. V. – Siebelstraße 10 – 04435 Schkeuditz)

Name und Anschrift des Zuwendenden:

DasGeschenk.ch
Martina Grütter
Mittelstraße 35
CH-4900 Langenthal

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	Betrag der Zuwendung - in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
370,00 Euro	dreihundert und siebenzig Euro	08.02.2017

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung des Tierschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Eilenburg (Walther-Rathenau-Straße 8, 04838 Eilenburg) StNr 237 / 143 / 03872 vom 07. Juli 2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Eilenburg (Walther-Rathenau-Straße 8, 04838 Eilenburg) StNr. 237 / 143 / 03872 mit Bescheid vom 07. Juli 2016 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung den Tierschutz.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Schkeuditz, 27.02.2017

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).